

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Aufgrund §§ 150, 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 21. August 2019 und nach Anzeige beim Landkreis Rostock als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Mai 2001 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 643), die zuletzt durch die Satzung vom 25. Januar 2018 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird „8) Diekhof“ gestrichen. Die bisherigen Nummern 9 bis 46 werden die Nummern 8 bis 45.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstandsvorsteher, auch Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 440,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, den 25.09.2019

Christian Grüschow
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011).

Veröffentlicht: Amtsbl. M-V/AAz. S. 423